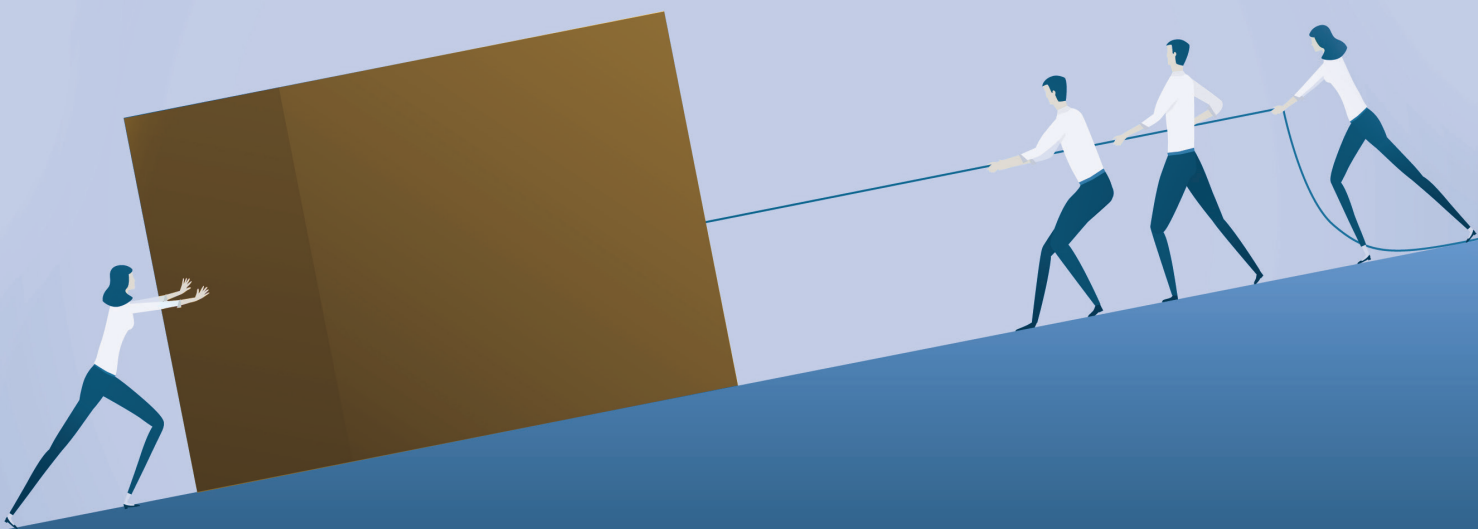


# CORONA-KRISE

## VORÜBERGEHENDE SENKUNG DES REGELSTEUERSATZES

STAND  
05. JUNI 2020



## ALLGEMEINES

Der Koalitionsausschuss hat sich am 03. Juni 2020 auf die Eckpunkte eines umfassenden Konjunkturpaketes zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie verständigt. Im Folgenden werden die Auswirkungen bzw. die Umsetzung der beabsichtigten Senkung der Umsatzsteuersätze von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% dargestellt. Die Senkung der Steuersätze wird befristet für die Zeit vom **01.07.2020** bis zum **31.12.2020**.

Da derzeit noch kein Erlass der Finanzverwaltung zur Umsetzung der Umsatzsteuerreduktion ergangen ist, legen die nachfolgenden Ausführungen das BMF-Schreiben vom 28.03.2006 zugrunde, welches Regelungen zu der mit Wirkung zum 01.01.2007 erfolgten Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes von 16% auf 19% zum Inhalt hat.

## AUSWIRKUNGEN UND UMSETZUNG DER REDUZIERUNG DER STEUERSÄTZE

Maßgebend für die Anwendung des jeweils gültigen Steuersatzes ist der Zeitpunkt, in dem der Umsatz (die Leistung) als ausgeführt gilt.

In Fällen der Soll-Versteuerung sind der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts, der Rechnungserteilung oder der Tag des Vertragsabschlusses bzw. des Bestelleingangs dabei unerheblich. Deshalb ist der ab dem 01.07.2020 geltende (allgemeine) Steuersatz von 16% auf sämtliche Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen, unentgeltliche Wertabgaben, innergemeinschaftliche Erwerbe und Einfuhren) anzuwenden, die nach dem 01.07.2020 ausgeführt werden.

In Fällen der Ist-Versteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) und der Versteuerung von Anzahlungen ist Folgendes zu beachten:

1. Sofern die auszuführende Leistung nach dem 01.07.2020 erbracht wird, hierfür jedoch schon vor dem 01.07.2020 Entgelte oder Teilentgelte vereinnahmt werden (insbesondere im Baugewerbe), gilt: Die Umsatzsteuer beträgt 16%, da die Leistung nach dem 01.07.2020 ausgeführt wird. Dies gilt gleichfalls für Anzahlungen. Die Korrektur der in den Ab-

schlagsrechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuer von 19% erfolgt mit der Schlussrechnung bzw. mit der letzten Teilrechnung.

2. Sofern die Leistung vor dem 01.07.2020 ausgeführt, das Entgelt oder Teilentgelt jedoch erst nach dem 01.07.2020 vereinnahmt wird, kommt der bisherige Steuersatz von 19% zur Anwendung, weil die Leistung noch vor Reduzierung des Steuersatzes erbracht wurde.

Darüber hinaus sind folgende Sonderfälle zu beachten:

### Dauerleistungen

Bei Dauerleistungen kann es sich u.a. um Vermietungen, Leasing oder Wartungsleistungen handeln. Umsatzsteuerlich gilt die Dauerleistung an dem Tag als ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Für alle Dauerleistungen, die nach dem 30.06.2020 enden, ist somit der reduzierte Steuersatz von 16% anzuwenden.

Grundsätzlich müssten Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind (z.B. Mietvertrag) an den ab dem 01.07.2020 geltenden Steuersatz angepasst werden. Aufgrund der zeitlich befristeten Reduzierung gehen wir jedoch davon aus, dass es insoweit eine Vereinfachungs- bzw. Nichtbeanstandungsregelung geben wird, sodass eine Anpassung von Verträgen unterbleiben kann.

Wurden Dauerleistungen, die auch Zeiträume nach dem 01.07.2020 betreffen, bereits unter Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes von 19% abgerechnet, können diese Rechnungen entsprechend berichtigt werden.

### Entgeltminderungen und -erhöhungen

Entgeltminderungen und -erhöhungen (z.B. Skonto, Rabatt oder Nachberechnungen) führen grundsätzlich zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage und somit zu einer Berichtigung der Umsatzsteuer. Entgelte für Leistungen, die bis zum 30.06.2020 ausgeführt werden, sind daher mit dem Steuersatz von 19% zu berichtigen. Gleiches gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

## **Gutscheine**

Ein Einzweck-Gutschein ist gem. § 3 Nr. 14 UStG ein Gutschein, bei dem

- der Ort der Leistung, auf den sich der Gutschein bezieht und
- die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststeht.

Die Übertragung eines Einzweck-Gutscheins gilt als die Lieferung des Gegenstandes bzw. die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, sodass die Umsatzsteuer mit Ausgabe des Gutscheins entsteht.

Bei allen ab dem 04.06.2020 ausgegebenen Gutscheinen liegt u.E. die zweitgenannte Voraussetzung regelmäßig nicht vor, da nicht (mehr) feststeht, ob der Zeitpunkt der Einlösung zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 liegt.

Folglich sind Gutscheine, die zwischen dem 04.06.2020 und dem 31.12.2020 ausgegeben werden, nicht mehr als Einzweckgutscheine anzusehen. Ob die Finanzverwaltung diese Auffassung teilt, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass obige Auffassung zumindest bis zum Ergehen eines BMF-Schreibens zu diesem Punkt seitens der Finanzverwaltung nicht sanktioniert werden dürfte.